

11.06.21**R**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/30527 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

– Drucksache 19/27655 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 61/21

Artikel 2 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden jeweils in den Nummern 7 und 8 die Wörter „Sachen mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Waren mit digitalen Elementen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden in den Nummern 17 und 18 jeweils die Wörter „Sachen mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Waren mit digitalen Elementen“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird Artikel 246e § 2 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
4. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:
 8. In Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 12 wird die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.
 9. In Anlage 3a Abschnitt 2 Nummer 1 und Anlage 3b Abschnitt 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.
5. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „Gestaltungshinweis 4“ durch die Angabe „Gestaltungshinweis 6“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „Gestaltungshinweis 5c“ durch die Angabe „Gestaltungshinweis 7c“ ersetzt.
6. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.